

RÄUMLICHKEITEN

Muss eine Musikschule sonstige Räumlichkeiten besitzen?

Bis 12 Dienstnehmer nein, ab 13 Dienstnehmer ja. Es ist natürlich wünschenswert und sinnvoll den Musikschullehrern in allen Fällen ein Musikschulbüro mit grundlegender Ausstattung (Kopierer, Computer, Kaffeemaschine...) zur Verfügung zu stellen. Auf alle Fälle hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass Sanitärräume und eine Garderobe zur Verfügung stehen.

Muss der Schulerhalter Unterrichts- und Veranstaltungsräume zur Verfügung stellen und allen Musikschullehrern Schlüssel dazu aushändigen?

Ja, die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten obliegt dem Dienstgeber. Wie er deren Zugänglichkeit (Schlüssel, Portier...) gewährleistet, ist ihm überlassen.

Muss ich mich mit meinem Stundenplan nach den Pflichtschul-Stundenplänen richten und selbst mit den Volksschul- oder Hauptschuldirektoren verhandeln, wann ich in welcher Klasse zu unterrichten beginnen kann?

Die Diensterteilung obliegt dem Dienstgeber – allfällige Vereinbarungen mit anderen Institutionen die dieselben Räumlichkeiten benützen auch.

Muss ich Stunden nachholen bzw. verschieben, wenn an meinem Unterrichtstag laut Stundenplan, etwa aufgrund von schulautonomen Tagen oder Elternsprechtagen, das Schulgebäude geschlossen oder kein Unterrichtszimmer frei ist?

Geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe des Schulerhalters. Er kann dem Lehrer und seinen Schülern zwar mit Einverständnis der Eltern Unterrichtsräume an anderen Standorten anbieten, aber keine Verschiebung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Unterrichtszeiten oder gar unbezahlte Überstunden verlangen.

Müssen Unterrichtsräume und Konzertsäle gewissen Vorgaben (baulich, akustisch...) genügen?

Der Dienstgeber ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für den Arbeitnehmerschutz zuständig und dazu verpflichtet, Gesundheitsschäden (gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung, Schimmelbelastung...) von Bediensteten fernzuhalten.

ARGE Arbeitsmedizin:

Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne §17 NÖ BSG 1998 liegt vor, wenn bei wechselnder Exposition ein Mittelwert von 85 dB überschritten wird bzw. wenn ein Wert von 80 dB überschritten wird und ein (zusätzliches) Gesundheitsrisiko gegeben ist.

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 § 3 Abs. 1

Der Dienstgeber ist verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu sorgen. Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen; ...

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2009120/LRNI_2009120.html

Bedienstetenschutzgesetz § 13

(1) Den Bediensteten sind zur Verfügung zu stellen:

- * geeignete Waschgelegenheiten in ausreichender Zahl,
- * erforderlichenfalls Waschräume und Umkleieräume,
- * geeignete Toiletten in ausreichender Anzahl,
- * Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies alkoholfreies Getränk.

(2) Den Bediensteten sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

* dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, der Lärmeinwirkung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sowie bei längerdauernden Arbeiten im Freien erforderlich ist oder

* regelmäßig mehr als 12 Bedienstete in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.